

Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret)

Vom 16. Mai 2013

GS 38.0281

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 67 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden des Kantons

Die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) führt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden des Kantons nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)², des Gesetzes vom 16. Mai 2013³ über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz), dieses Dekrets und den vom Verwaltungsrat erlassenen Reglementen durch.

§ 2 Weitere angeschlossene Arbeitgebende

¹ Der BLPK angeschlossen werden können neben dem Kanton auch Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, kantonale und gemeinnützige Institutionen und andere Betriebe, an denen der Kanton oder der BLPK angeschlossene Arbeitgebende massgeblich beteiligt sind oder die eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnehmen. Über den Anschluss oder einen allfälligen Ausschluss beschliesst der Verwaltungsrat.

² Die BLPK kann für die berufliche Vorsorge der weiteren angeschlossenen Arbeitgebenden verschiedene Vorsorgepläne anbieten. Solange die Arbeitgebenden von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch machen, gilt der für die Mitarbeitenden des Kantons massgebende Vorsorgeplan.

³ Die Rechte und Pflichten der angeschlossenen Arbeitgebenden gegenüber der BLPK werden in einem Anschlussvertrag zwischen der Pensionskasse und dem jeweiligen angeschlossenen Arbeitgebenden geregelt; zuständig für den Kanton ist der Regierungsrat.

1 GS 29.276, SGS 100

2 SR 831.40

3 GS 38.273, SGS 834

§ 3 Sammeleinrichtung

¹ Die BLPK wird in der Form einer Sammeleinrichtung geführt. Der Kanton sowie jeder weitere angeschlossene Arbeitgebende bilden ein Vorsorgewerk, für das eine eigene Rechnung geführt wird.

² Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass mehrere Arbeitgebende zusammen ein Vorsorgewerk bilden.

§ 4 Vorsorgekommissionen

¹ Für jedes Vorsorgewerk wird eine paritätische Vorsorgekommission bestellt.

² Die Vorsorgekommissionen entscheiden im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgesetzten Grundsätze über die Verzinsung der Sparkapitalien.

³ Im Falle einer Unterdeckung beschliesst die Vorsorgekommission die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung.

B. Berufliche Vorsorge des Kantons

§ 5 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Das Dekret regelt die Finanzierung der beruflichen Vorsorge der Mitarbeitenden des Kantons sowie der Lehrkräfte der öffentlichen Schulen der Einwohnergemeinden, deren Kreisschulen und deren Schulzweckverbände.

² Für Personen, die gestützt auf eine gesetzliche Regelung oder einen Staatsvertrag die gleiche berufliche Vorsorge haben wie die Mitarbeitenden des Kantons, gelten die Bestimmungen dieses Dekrets sinngemäss.

§ 6 Spezielle Gemeinderegeln für ihre Lehrkräfte

¹ Die Einwohnergemeinden, deren Kreisschulen oder deren Schulzweckverbände können für ihre Lehrkräfte durch Reglement, Vertrag oder Statuten einen anderen Vorsorgeplan als den für die Mitarbeitenden des Kantons geltenden oder eine andere Vorsorgeeinrichtung als die BLPK bestimmen.

² Einwohnergemeinden, deren Kreisschulen oder deren Zweckverbände, die von der Möglichkeit gemäss Absatz 1 Gebrauch machen, führen vollständig die Personaladministration ihrer Lehrkräfte.

§ 7 Versicherung der Mitglieder des Regierungsrats

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates werden im Rahmen dieses Dekrets versichert.

² Die reglementarischen Bestimmungen über die Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons sind anwendbar, soweit nicht die Bestimmungen des Dekrets über die Lohnleistungen und die berufliche Vorsorge für ehemalige Mitglieder des Regierungsrates vorgehen.

§ 8 Versicherungspflicht

¹ Die diesem Dekret unterstehenden Arbeitnehmenden, deren massgebender Jahreslohn drei Viertel des Betrages der maximalen Altersrente der AHV überschreitet, sind versicherungspflichtig:

- a. für die Risiken Tod und Invalidität am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres;
- b. für das Alter am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

² Der Verwaltungsrat kann im Reglement aus besonderen Gründen Ausnahmen von der Versicherungspflicht vorsehen.

§ 9 Finanzierung

Die Leistungen der BLPK werden finanziert durch:

- a. die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen der Versicherten;
- b. die Einkäufe der Versicherten;
- c. die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgebenden;
- d. die Verzinsung der Sparkapitalien.

§ 10 Massgebender Jahreslohn

¹ Als massgebender Jahreslohn gilt der mit 13 multiplizierte Monatslohn. Bei Personen, die keinen Anspruch auf einen 13. Monatslohn haben, gilt als massgebender Jahreslohn der mit 12 multiplizierte Monatslohn.

² Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Regierungsrates bei bestimmten Berufen weitere Erwerbseinkommen in den massgebenden Jahreslohn einschliessen. Er kann einen maximalen massgebenden Jahreslohn festlegen.

³ Der Verwaltungsrat erlässt im Reglement Bestimmungen über die Behandlung von unregelmässigen oder stark schwankenden Löhnen sowie das Vorgehen bei unterjährigen Lohnveränderungen.

§ 11 Versicherter Jahreslohn

¹ Als versicherter Jahreslohn gilt der um den Koordinationsabzug verminderte massgebende Jahreslohn.

² Bei Erhöhung des Koordinationsabzuges und gleichbleibendem massgebendem Jahreslohn wird der versicherte Jahreslohn nicht reduziert.

³ Der Koordinationsabzug entspricht einem Drittel des massgebenden Jahreslohns, höchstens jedoch der maximalen jährlichen AHV-Altersrente. Dieser maximale Abzug wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt.

§ 12 Beiträge

¹ Die BLPK erhebt Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge.

² Der Arbeitgebende leistet 60 Prozent der Spar- und Risikobeiträge sowie die Verwaltungskostenbeiträge.

³ Für die Teuerungsanpassung der Renten zahlt der Arbeitgebende überdies einen Beitrag in der Höhe von 4.0 Prozent des versicherten Jahreslohns in eine zu diesem Zweck bei der BLPK gebildete Rückstellung zu Gunsten des Vorsorgewerks des Kantons.

§ 13 Sparbeiträge

Der Sparbeitrag beträgt:

Alter	Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohns
25 - 29	9.4%
30 - 34	12.4%
35 - 39	15.4%
40 - 44	18.4%
45 - 49	21.4%
50 - 54	24.4%
55 - 65	27.4%
65 - 70	9.4%

§ 14 Risikobeitrag

¹ Der Risikobeitrag zur Finanzierung der Invaliditäts- und Todesfalleistungen beträgt maximal 4.5 Prozent des versicherten Jahreslohns.

² Bis zur Höhe des maximalen Beitragssatzes wird der Risikobeitrag vom Verwaltungsrat festgelegt.

§ 15 Verwaltungskosten

¹ Der Kanton vergütet der BLPK die für den Kantonsbestand anfallenden Verwaltungskosten.

² Der vom Kanton zu entrichtende Verwaltungskostenbeitrag wird vom Verwaltungsrat jeweils auf Beginn eines Jahres festgelegt.

³ Für die Bearbeitung von besonders aufwändigen Geschäftsfällen kann die BLPK Gebühren erheben.

⁴ Die Einzelheiten regelt der Verwaltungsrat.

§ 16 Sanierungsbeiträge bei Unterdeckung

¹ Sinkt der Deckungsgrad des Vorsorgewerks des Kantons unter 100 Prozent, so muss dieses die Unterdeckung beheben. Bei der Behebung der Unterdeckung ist auf eine ausgewogene Verteilung der Sanierungslasten auf den Arbeitgebenden, die Arbeitnehmenden und die Rentenbeziehenden und auf einen Ausgleich zwischen der Stabilisierung der Kasse und den Interessen der Versicherten zu achten.

² Der Beitrag des Arbeitgebenden muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Sanierungsbeiträge seiner Arbeitnehmenden, sofern zur Behebung der Unterdeckung Sanierungsbeiträge erhoben werden.

³ Der Beitrag für die Teuerungsanpassung der Renten kann zur Behebung der Unterdeckung verwendet werden.

⁴ Der Regierungsrat kann zur Erleichterung der Behebung der Unterdeckung des Vorsorgewerks des Kantons und zur Gewährleistung einer ausgewogenen Verteilung der Sanierungslasten eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht begründen.

§ 17 Vorsorgeprimat

¹ Grundlage für die Berechnung der Altersleistungen bildet das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Sparkapital der versicherten Person (Beitragsprimat).

² Für die Invalidenleistungen und die vor Vollendung des Rentenalters entstehenden Hinterlassenenrenten kann der Verwaltungsrat eine vom Beitragsprimat abweichende Festsetzung der Leistungen vorsehen.

§ 18 Leistungen der BLPK

¹ Die Bestimmungen über die Leistungen werden vom Verwaltungsrat im Reglement geregelt.

² Er regelt ebenfalls die Überführung der Leistungen aus dem Leistungsprimat in das Beitragsprimat.

C. Übergangsbestimmungen

§ 19 Aufteilung der Beiträge und Beiträge an die Teuerungsanpassung während der Dauer der Abzahlung der Forderung der BLPK

Während 20 Jahren ab Inkrafttreten dieses Dekrets gilt für die Beiträge des Kantons an die BLPK:

- a. Der Anteil der Arbeitnehmenden an den Spar- und Risikobeiträgen beträgt 45 Prozent, derjenige des Arbeitgebenden 55 Prozent.
- b. Der Beitrag des Arbeitgebenden für die Teuerungsanpassung der Renten wird um drei Viertel reduziert.
- c. Der für die Teuerungsanpassung der Renten vorgesehene Beitrag kann zur Behebung einer allfälligen Unterdeckung verwendet werden.

§ 20 Besitzstandsregelung für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat für die aktiven Versicherten des Vorsorgewerks Kanton

¹ Eine allfällige Differenz zwischen der Altersrente im Leistungs- und jener im Beitragsprimat wird für die aktiven Versicherten im Vorsorgewerk des Kantons ganz oder teilweise ausgeglichen, indem ihre Sparkapitalien gemäss den nachfolgenden Bestimmungen durch eine Zusatzgutschrift erhöht werden. Dieselbe

Regelung gilt auch für die aktiven Versicherten im Vorsorgewerk eines angeschlossenen Arbeitgebenden, es sei denn, dieser habe eine andere Besitzstandsregelung gewählt.

² Die Zusatzgutschrift entspricht der positiven Differenz zwischen dem anfänglichen massgebenden Sparkapital und demjenigen Sparkapital das notwendig wäre, um die am Vortag vor 24 Monaten vor Inkrafttreten dieses Dekrets im Alter 64 versicherte Altersrente, höchstens aber 60 Prozent des im damaligen Zeitpunkt massgebenden Beitragsverdienstes, zu erreichen (notwendiges Sparkapital).

³ Das anfängliche massgebende Sparkapital entspricht dem am Vortag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmten Barwert der erworbenen Leistungen. Dieser wird berechnet auf der Grundlage der am Vortag vor 24 Monaten vor Inkrafttreten dieses Dekrets im Alter 64 versicherten Altersrente, höchstens aber auf der Grundlage von 60 Prozent des im damaligen Zeitpunkt massgebenden Beitragsverdienstes.

⁴ Einkäufe zum Ausgleich der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung gemäss den Bestimmungen des BLPK Dekrets werden bei der Berechnung des anfänglichen massgebenden Sparkapitals nicht angerechnet.

⁵ Das notwendige Sparkapital wird auf der Grundlage der Sparbeiträge dieses Dekrets, einer Verzinsung von 3.25 Prozent und dem für das Alter 64 massgebenden Umwandlungssatz bestimmt.

§ 21 Anspruch auf die Zusatzgutschrift und ihre Abstufung

¹ Eine Zusatzgutschrift wird denjenigen aktiven Versicherten gewährt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie weisen am Vortag vor Inkrafttreten dieses Dekrets mindestens drei vollendete Dienstjahre beim Kanton auf und
- b. die Summe gebildet aus der Anzahl der vollendeten Lebens- und zwei Fünftel der vollendeten Dienstjahre ergibt am Vortag vor Inkrafttreten dieses Dekrets mindestens 50.

² Die Höhe der Zusatzgutschrift wird wie folgt nach Alter und Dienstjahren abgestuft:

<i>Summe aus vollendeten Lebensjahren und 0.4 x vollendeten Dienstjahren</i>	<i>Zusatzgutschrift</i>
Ab 63	100%
unter 63	93%
unter 62	86%
unter 61	79%
unter 60	72%
unter 59	65%
unter 58	58%
unter 57	51%

unter 56	44%
unter 55	37%
unter 54	30%
unter 53	23%
unter 52	16%
unter 51	9%
unter 50	0%

³ Aktive Versicherte, die am Vortag des Inkrafttretens dieses Dekrets das 60. Altersjahr vollendet und drei volle Dienstjahre beim Kanton zurückgelegt haben, haben Anspruch auf 100 Prozent der Zusatzgutschrift.

§ 22 Kürzung der Zusatzgutschrift

¹ Liegt der bei Inkrafttreten dieses Dekrets versicherte Jahreslohn, bestimmt mit demjenigen Koordinationsabzug, der gemäss dem BLPK Dekret gültig war, unter dem am Vortag vor 24 Monaten vor Inkrafttreten dieses Dekrets massgebend gewesenem Beitragsverdienst, wird die Zusatzgutschrift entsprechend gekürzt.

² Eine Weiterversicherung des bisherigen Beitragsverdienstes gemäss § 25 Absatz 1 wird für die Bestimmung des gemäss Absatz 1 bei Inkrafttreten dieses Dekrets versicherten Jahreslohnes nicht berücksichtigt, ausser sie bestand bereits am Vortag vor 24 Monaten vor Inkrafttreten dieses Dekrets.

³ Wird bei einer Person, der eine Zusatzgutschrift angerechnet wurde, innerhalb von 5 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Dekrets eine Freizügigkeitsleistung fällig, so wird die Zusatzgutschrift von der Freizügigkeitsleistung abgezogen.

⁴ Der Abzug reduziert sich für jeden vollen Monat der Zugehörigkeit zum Vorsorgewerk des Kantons nach Inkrafttreten dieses Dekrets um 1/60 der Zusatzgutschrift.

⁵ Der Betrag wird dem Vorsorgewerk an die Amortisation der Forderung der BLPK angerechnet.

§ 23 Übergang betreffend Personen, die den Rentenbeginn aufgeschoben haben

¹ Das Sparkapital für diejenigen aktiven Versicherten des Kantons, die am Vortag des Inkrafttretens dieses Dekrets das 64. Altersjahr vollendet haben und den Rentenbeginn gemäss BLPK Dekret aufgeschoben haben, entspricht dem Kapital, das notwendig wäre, um bei Inkrafttreten dieses Dekrets dieselbe Altersrente ausrichten zu können, auf die am Vortag Anspruch bestanden hätte.

² Beitragspflicht und Rentenberechnung richten sich ab Inkrafttreten dieses Dekrets nach dem Vorsorgeplan des Kantons.

³ Die §§ 20 bis 22 finden keine Anwendung.

§ 24 Weiterführung der freiwilligen Versicherung

¹ Personen, die am Vortag des Inkrafttretens dieses Dekrets gestützt auf § 6

Absatz 6 des BLPK Dekrets in der BLPK versichert sind, können ihre Vorsorge ab Inkrafttreten dieses Dekrets noch während längstens eines Jahres weiterführen. Nach dieser Dauer ist die Weiterführung der Vorsorge möglich, soweit der Verwaltungsrat eine entsprechende Regelung in das Reglement aufnimmt.

² Für aktive Versicherte, für die nach einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Dekrets die Weiterführung der beruflichen Vorsorge bei der BLPK nicht möglich ist, gilt spätestens nach dieser Dauer die folgende Regelung:

- a. Aktive Versicherte, die das 58. Altersjahr vollendet haben, erhalten die Altersleistung der BLPK. Sie können jedoch die Freizügigkeitsleistung beanspruchen, wenn sie eine Erwerbstätigkeit ausüben oder arbeitslos gemeldet sind.
- b. Aktiven Versicherten, die die Voraussetzungen von Buchstabe a nicht erfüllen, wird die Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Der Verwaltungsrat regelt das Meldeverfahren im Reglement.

³ Die aktiven Versicherten und die Rentenbeziehenden werden im Bestand des Kantons geführt.

⁴ Der Verwaltungsrat regelt:

- a. die Beitragspflicht nach Vollendung des 64. Altersjahres;
- b. die Teuerungsanpassung für bei Inkrafttreten dieses Dekrets bereits laufende und danach neu entstehende Renten.

⁵ Der Verwaltungsrat erlässt Bestimmungen über den Wechsel vom Leistungszum Beitragsprimat. Dabei kann er eine von den §§ 20 bis 23 abweichende Regelung treffen.

§ 25 Weiterversicherung des Beitragsverdienstes gemäss dem BLPK Dekret

¹ Personen, die vor Inkrafttreten dieses Dekrets von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ihren bisherigen Beitragsverdienst gestützt auf § 22 Absatz 5 des BLPK Dekrets beizubehalten, können diesen während längstens eines Jahres als versicherten Jahreslohn gemäss § 11 weiterführen.

² Danach ist die Weiterführung möglich, soweit der Verwaltungsrat der BLPK im Reglement eine den bundesrechtlichen Vorgaben von Artikel 33a BVG entsprechende Weiterversicherungsmöglichkeit vorsieht.

D. Schlussbestimmungen

§ 26 Aufhebung bestehenden Rechts

¹ Das Dekret vom 22. April 2004¹ über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK-Dekret) wird aufgehoben.

² Die Aufhebung steht unter Vorbehalt des Inkrafttretens des Gesetzes vom

¹ GS 35.93, SGS 834.2

16. Mai 2013¹ über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse.

§ 27 Änderung bestehenden Rechts

Das Dekret vom 8. Juni 2000² zum Personalgesetz wird wie folgt geändert:

§ 50 Berufliche Vorsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod wird im Dekret vom ... über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret) und im entsprechenden Vorsorgereglement der Basellandschaftlichen Pensionskasse geregelt.

§ 50a Absätze 1 - 3
aufgehoben

§ 28 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Dekrets³.

Liestal, 16. Mai 2013

Im Namen des Landrates
der Präsident: Degen
der Landschreiber: Achermann

¹ GS 38.273, SGS 834

² GS 33.1248, SGS 150.1

³ Vom Regierungsrat am 22. Oktober 2013 auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.